

# **11. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungverbands Oberes Renchtal für den Ortsteil Ramsbach**

## **Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

## **Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**Auftraggeber:**

**Gemeindeverwaltungsverband Oberes Renchtal**

**Rathausplatz 1**

**77728 Oppenau**

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung



**Nelkenstraße 10**

**77815 Bühl / Baden**

**Projektbearbeitung:**

**ELSA BROZYNSKI**  
**M. Sc. Biologie**

**MONIQUE KUHLENKAMP**  
**B. Sc. cand. Naturschutz und Landschaftsplanung**

**MATTHIAS MÖßNER**  
**B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt**

**11. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungverbands****Oberes Renchtal, Ortsteil Ramsbach****Artenschutzrechtliche Abschätzung -****Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)****1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Renchtal ist für drei Flächen des Ortsteils Ramsbach, Stadt Oppenau, zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG durch neue Flächenausweisungen verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt aktuell nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die artenschutzrechtliche Abschätzung integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der in den drei zu prüfenden Flächen möglicherweise vorkommenden europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, ist eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchzuführen, die jedoch eine spätere spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, für welche Flächen weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind und für welche Flächen eine vertiefende saP notwendig ist, die in einem möglichen Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden muss. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

**2.0 Betrachtungsraum**

Die drei unterschiedlich großen, nahe beieinander liegenden Flächen R1, R2 und R3 befinden sich in Ramsbach, einem nördlich gelegenen Ortsteil der Stadt Oppenau im Ortenaukreis (Karte 1 im Anhang). Die Flächen liegen damit im Naturraum Nördlicher Talschwarzwald.

### 3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 27. März 2025, an welchem die einzelnen Flächen begutachtet wurden.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auch auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen wie dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

### 4.0 Schutzgebiete und Fachplanungen

Die drei Flächen liegen in der Nähe eines *Natura-2000-Gebiets* sowie einiger *geschützter Biotope nach BNatSchG und NatSchG* bzw. *FFH-Lebensraumtypen*, die entsprechend bei der Bewertung zu berücksichtigen sind (Tabelle 1).

Das FFH-Gebiet 'Nördlicher Talschwarzwald bei Oppenau' (FFH-Gebiets-Nr. 7515-342) erstreckt sich über 330 Hektar in einer Entfernung von rund 220 bis 320 Metern nordöstlich der drei betrachteten Flächen. Das FFH-Gebiet wird u.a. durch eine Tallandschaft mit naturnahen Bachabschnitten, naturnahen Laub- und Mischwäldern, Magerrasen sowie Feldformationen und Schutthalden charakterisiert.

Darüber hinaus existieren nordöstlich bis östlich der Flächen drei geschützte Biotope: Ein nach BNatSchG geschützter FFH-Lebensraumtyp Flachland-Mähwiese (Biotoptnummer 375143170115) ist circa 25 bis 140 Meter von den drei Flächen entfernt. Ein Feldgehölz

Tabelle 1: Verschiedene Schutzgebietskategorien und Fachplanungen zu den einzelnen zu begutachtenden Flächen. + - innerhalb der Fläche, r - direkt angrenzend, m - Entfernung (bis 300 m bzw. bis maximal 500 m).

Schutzgebiete / Fachplanungen	R1	R2	R3
<b>Vogelschutzgebiet</b>	--	--	--
<b>FFH-Gebiet</b>	220 m	320 m	225 m
<b>Naturschutzgebiet</b>	--	--	--
<b>kartierte Biotope</b>			
<b>NatSchG</b>	70 m	170 m	90 m
<b>LWaldG</b>	--	--	--
<b>Flachland-Mähwiesen</b>	40 m	140 m	25 m
<b>Streuobst § 33a NatSchG</b>	--	--	--
<b>Generalwildwegeplan</b>	--	--	--

(Biotoptnummer 275143170062) ist nach BNatSchG als regelmäßig überschwemmter Bereich und nach NatSchG als Feldhecke und Feldgehölz geschützt; es liegt in einer Entfernung von etwa 70 bis 170 Metern zu den drei Flächen. Der Unterlauf des Ramsbächle (Biotoptnummer 175143171503) ist nach BNatSchG als Auwald, Seggen- und binsenreiche Nasswiese sowie als natürlicher oder naturnaher Bereich eines fließenden Binnengewässers geschützt; die Distanz zu den drei Flächen beträgt zwischen etwa 140 und 230 Metern.

Neben den Schutzgebieten sind weitere Fachplanungen zu berücksichtigen, u.a. der **Generalwildwegeplan**. Dieser ist eine eigenständige ökologische, in erster Linie waldbezogene Fachplanung des Landes für einen landesweiten Biotopverbund und integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Wildtierkorridoren. Der nächstgelegene Wildtierkorridor befindet sich westlich der Flächen in circa 520 Metern Entfernung.

## 5.0 Vorkommen der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten - allgemeine Ausführungen

### 5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

#### 5.1.1 Vögel

Bei einer artenschutzrechtlichen Abschätzung sind sämtliche europäische *Vogel*-Arten i.S.v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen. Bei den drei Flächen, die begutachtet wurden, sind insbesondere Gehölzbrüter wie *Klappergrasmücke* und *Grauschnäpper* oder verschiedene *Meisen*-Arten, aber auch Gebäudebrüter wie *Haussperling*, *Rauchschwalbe* oder *Mehlschwalbe* relevant (Tabelle 2). Diese Gruppe muss daher bei der Flächenauswahl berücksichtigt werden.

Bei den Begehungen wurden in den einzelnen Flächen bzw. an diesen angrenzend folgende *Vogel*-Arten nachgewiesen: *Rotmilan*, *Mäusebussard*, *Ringeltaube*, *Grünspecht*, *Kohlmeise*, *Amsel*, *Gebirgsstelze*, *Bachstelze* sowie *Buchfink*.

Unter den auf den drei Flächen zu erwartenden bzw. unter dem nachgewiesenen Artenspektrum befinden sich auch planungsrelevante Arten wie beispielsweise *Klappergrasmücke* oder *Grauschnäpper*. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RÝSLAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste aufgeführt sind. Ergänzt werden sie durch Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

### 5.1.2 Säugetiere

Insgesamt kommen in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vor. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere *Säugetier*-Arten, einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Für *Fledermäuse* bestehen auf den offenen Flächen kaum erkennbare Habitatstrukturen, lediglich in einer einzelnen Zierkonifere sowie der Wasserkraftanlage auf der Fläche R1 sind Quartiermöglichkeiten denkbar (Tabelle 2). Leitstrukturen und Jagdhabitare sind auf den Flächen nicht ersichtlich, Tiere könnten die Flächen während der Nahrungssuche in den angrenzenden Gehölzen und Gewässerlandschaften (Flächen R1 und R2) bzw. Wohnsiedlungen mit einzelnen Obstbäumen und Gärten (Fläche R2) jedoch randlich tangieren.

Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Gehölze mit frucht- und nusstragenden Sträuchern) nicht zu erwarten.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können die Gebiete allenfalls durchwandern, sie haben für diese Arten jedoch keine essentielle Bedeutung.

Ein Vorkommen des *Bibers* ist grundsätzlich im Naturraum nicht auszuschließen, für ein dauerhaftes Vorkommen fehlen jedoch in den zu begutachtenden Flächen geeignete Gewässer.

*Fischotter* und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben, wobei vom *Fischotter* aktuelle Nachweise existieren, u.a. entlang der Elz, nicht jedoch in Oppenau. Diese Arten spielen daher bei der Flächenauswahl keine Rolle.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG, werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

### 5.1.3 Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Auf den Flächen R1 und R2 ist kleinflächig in geeigneten Lebensraumstrukturen, u.a. Böschungen, Hausmauern und Steinschuttablagerungen, mit Vorkommen der *Mauereidechse* und eventuell auch der *Zauneidechse* zu rechnen; erstere konnte während der Begehung auf der Fläche R1 beobachtet werden (Tabelle 2). Diese Arten müssen daher bei der Flächenauswahl bzw. bei einer weiteren Planung berücksichtigt werden. Für die *Schlingnatter* fehlen hingegen geeignete Habitatstrukturen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Ramsbach, aber auch im Naturraum nicht vor. Die *Ruineneidechse* gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben. Diese Arten spielen daher bei der Flächenauswahl keine Rolle. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, werden für diese Arten daher ausgeschlossen.

#### 5.1.4 Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die einzige artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Art, die im Bereich von Ramsbach kommt, ist die *Gelbbauchunke*. Im Bereich der Plangebiete sind jedoch keine geeigneten dauerhaften Gewässer für diese Art vorhanden. Auch essentieller Landlebensraum ist im Hinblick auf fehlende Laichgewässer in der Umgebung nicht zu erkennen. Prinzipiell ist jedoch bei allen Flächen während der Bauphase mit einem Auftreten der *Gelbbauchunke* zu rechnen (Tabelle 2).

Im Bereich der Flächen ist das Vorkommen von weiteren *Amphibien*-Arten des Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten (Tabelle 2). Die artenschutzrechtlich relevanten *Amphibien*-Arten *Kammolch*, *Knoblauchkröte*, *Geburtshelferkröte*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Springfrosch*, *Wechselkröte*, *Kreuzkröte* und *Europäischer Laubfrosch* treten im Naturraum nicht bzw. allenfalls randlich auf, im Bereich von Oppenau sind keine Vorkommen bekannt. Weitere Arten wie der *Alpensalamander* und *Moorfrosch* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, werden für diese Arten daher ausgeschlossen.

### 5.1.5 Gewässer bewohnende Gruppen und Arten - Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Wasser bewohnende Käfer

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen kommen im Naturraum vor. Im Untersuchungsraum befindet sich jedoch nur auf Fläche R1 ein Gewässer, ein Graben, der im nordöstlichen Bereich mit kurzer Unterbrechung verdolt durch das Gebiet führt, bevor er weiter nördlich austritt und sich hier als langsam fließendes Gewässer mit begleitender Vegetation (u.a. Binsen und Blutweiderich) durch das Grünland zieht. Das Gewässer ist damit aufgrund seiner Struktur als Lebensraum für den *Steinkrebs* geeignet. Auch für die artenschutzrechtlich relevante *Libellen*-Art *Helm-Azurjungfer*, von der zumindest in der weiteren Umgebung Nachweise bekannt sind, bietet der Graben einen potentiellen Lebensraum. Diese Arten müssen daher bei der Flächenauswahl berücksichtigt werden (Tabelle 2).

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten und Gruppen wie *Fische und Rundmäuler*, *Muscheln (Kleine Flussmuschel)*, *Wasserschnecken (Zierliche Tellerschnecke)* und *Wasser bewohnende Käfer (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer)* wird ein Vorkommen und somit eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG aufgrund der Verbreitung der Arten bzw. ungeeigneter Strukturen auf den Flächen ausgeschlossen.

### 5.1.6 Landschnecken

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten der *Landschnecken* (drei *Windelschnecken*-Arten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum nicht vor. Zudem fehlen für diese Arten geeignete Lebensräume in den einzelnen Flächen. Daher werden eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, für diese Arten ausgeschlossen (Tabelle 2).

### 5.1.7 Spinnentiere

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt. Diese Art spielt daher bei der Flächenauswahl keine Rolle. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, ist daher aufgrund der aktuellen Kenntnis auszuschließen, zumal kein Lebensraum im Eingriffsbereich vorhanden ist.

### 5.1.8 Insekten

#### Käfer

In Baden-Württemberg sind sieben artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf totholzbewohnende *Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, ein *Wasserkäfer* und eine bodenlebende *Käfer*-Art.

*Holzkäfer* - Von den artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe ist der *Hirschkäfer* im Naturraum bekannt. Vorkommen auf den Flächen sind jedoch u.a. aufgrund der vorgenommenen Lebensraumstrukturen auszuschließen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock*, *Scharlachkäfer* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Die *Holzkäfer* spielen daher bei der Flächenauswahl keine Rolle. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird für diese Arten ausgeschlossen (Tabelle 2).

*Wasserkäfer* - siehe *Arten Gewässer bewohnender Tiergruppen*

*Bodenlebende Käfer* - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Diese Art spielt daher bei der Flächenauswahl keine Rolle. Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.

#### Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen zumindest vereinzelt bzw. randlich im Naturraum vor. Auf den Flächen sind jedoch weder Bestände des Großen Wiesenknopfs noch Futterpflanzen des *Großen Feuerfalters* vorhanden, weshalb Vorkommen dieser *Tagfalter* ausgeschlossen werden (Tabelle 2).

Die artenschutzrechtlich relevante *Nachtfalter*-Art *Spanische Flagge* kommt im Naturraum vor. Im Bereich der begutachteten Flächen besteht jedoch kein Lebensraum für diese Art (Tabelle 2). Der *Nachtkerzenschwärmer* besitzt keine aktuellen bekannten Vorkommen im Naturraum.

Mit weiteren artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*- und *Nachtfalter*-Arten ist ebenfalls nicht zu rechnen. Diese Arten spielen daher bei der Flächenauswahl keine Rolle. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, sind auszuschließen.

## 5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den 14 artenschutzrechtlich relevanten *Farn-* und *Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht auf den betrachteten Flächen.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch für keine dieser Arten (Tabelle 2).

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen, sie müssen bei der Flächenauswahl nicht berücksichtigt werden.

## 6.0 Vorkommen der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten - einzelne Flächen

### Fläche R1

Die Fläche R1 ist durch intensiv genutztes Grünland charakterisiert. Nördlich wird sie durch die Höflestraße mit einem Wohnhaus und Garten begrenzt, östlich verläuft die Ramsbacher



Abbildung 1: Fläche R1. Blick in Richtung Norden.

Straße von Oppenau Richtung Oberkirch. Südlich grenzt ein weiteres Wohnhaus mit einem von einer Hecke aus Ziersträuchern bestandenen Garten an die Fläche, im Westen schließt sich die Fläche R2 und die aus u.a. Erle bestehenden galerieartigen Gehölze der Rench an (Abb. 1).

Als größeres Gehölz existiert lediglich eine einzelne Zierkonifere nahe des angrenzenden Wohnhauses im Nordosten. Im südlichen Bereich der Fläche befindet sich zudem eine Wasserkraftanlage, um die kleinere Gehölze wachsen.

Als Gewässer ist in der Fläche ein Graben hervorzuheben, der im nordöstlichen Bereich mit kurzer Unterbrechung verdolt entlang der Straße verläuft. Weiter nördlich tritt er an die Oberfläche und führt als langsam fließendes Gewässer durch das intensiv genutzte Grünland am Wohnhaus entlang weiter in Richtung Norden. Der flachwasserführende Graben ist mit feuchtigkeitsanzeigender Vegetation, u.a. Binsen und Blutweiderich, bestanden. Im Bereich des Wohnhauses ist der Graben von Steinmauern und Steinschuttablagerungen gesäumt. Abgesehen von dem Graben existiert entlang der Straßenböschung im südöstlichen Bereich der Fläche eine leicht feuchte, mit Binsen bestandene Senke, die zum Zeitpunkt der Begehung jedoch kein Wasser führte.

Die Fläche bietet geeignete Lebensräume für gehölzbrütende *Vogel*-Arten wie *Klappergrasmücke*, *Grauschnäpper* und *Grünfink*. Darüber hinaus sind Vorkommen von gebäudebrütenden *Vogel*-Arten wie *Mehlschwalbe*, *Haussperling* oder *Bachstelze* an der Wasserkraftanlage sowie den an die Fläche angrenzenden Wohnhäusern möglich.

Quartiere von *Fledermäusen* sind im geringen Umfang im Gebäude des Wasserwerks, der alleinstehenden Konifere und den an die Fläche angrenzenden Wohnhäusern möglich. Leitstrukturen und Jagdhabitare sind auf der offenen Fläche nicht vorhanden, die Tiere können jedoch die Randbereiche mit den angrenzenden Gehölzen tangieren.

Vorkommen der *Mauer-* und *Zauneidechse* sind entlang der Steinmauern und Steinablagerungen, die sich nahe des Grabens und des direkt an die Fläche angrenzenden Wohnhauses befinden, möglich. Das Vorkommen der *Mauereidechse* konnte hier mit vier gesichteten Individuen während der Begehung bereits bestätigt werden. Für die *Schlingnatter* wird eine Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen.

Ein Vorkommen der *Gelbbauchunke* in dem Graben wird aufgrund der hohen Vegetation und Gewässerstruktur derzeit ausgeschlossen. Durch Regenereignisse und eine Bearbeitung der Fläche können jedoch temporäre Kleingewässer entstehen, die den Bedürfnissen der *Gelbbauchunke* entsprechen.

Vorkommen des *Steinkrebses* sowie der *Helm-Azurjungfer* können im Bereich des Grabens nicht ausgeschlossen werden.

### Fläche R2

Die Fläche R2 besteht aus intensiv genutztem Grünland, Gehölze und Bauwerke sind nicht vorhanden (Abb. 2). Im südlichen Abschnitt grenzt sie im Norden an Intensivgrünland und im Osten an Wohnbebauung mit Gärten, die mit Koniferen und einzelnen Obstbäumen, Beeten und kleineren Feldgehölzen gestaltet sind. Am südlichen Ende steht ein Wohnhaus, während die westliche Seite der Fläche durch die Rench und einen den Fluss säumenden Erlenbestand begrenzt wird. Entlang der Galerievegetation der Rench zieht sich die Fläche R2 in einem schmalen Streifen in Richtung Norden, wobei sie hier östlich direkt an die Fläche R1 grenzt (Karte 1 im Anhang).

Die Fläche bietet keinerlei Brutmöglichkeiten für *Vögel*. Auch für *Fledermäuse* sind weder Quartiermöglichkeiten noch Nahrungshabitate vorhanden, es ist aber möglich, dass sie das Gebiet randlich, etwa zur Rench und dem angrenzenden Baumbestand, befliegen.

Vorkommen der *Mauer-* und *Zauneidechse* sind in Strukturen zum südlich angrenzenden Wohnhaus möglich. Für die *Schlingnatter* existieren keine geeigneten Lebensräume.

Ein Vorkommen der *Gelbbuchunke* wird aufgrund fehlender Lebensräume derzeit ausgeschlossen. Durch Regenereignisse und eine Bearbeitung der Fläche können jedoch temporäre Kleingewässer entstehen, die den Bedürfnissen der *Gelbbuchunke* entsprechen.



Abbildung 2: Fläche R2. Blick in Richtung Norden.

### Fläche R3

Die Fläche R3 besteht aus reinem Intensivgrünland und weist keine Gehölze oder anderweitige Strukturen auf (Abb. 3).

Die Fläche grenzt nach Westen direkt an die Ramsbacher Straße, im Osten schließt sich nach einem die gesamte Fläche umfassenden asphaltierten Weg ein Hangwald an.

Auf der Fläche sind keine Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden. Durch Regenereignisse und eine Bearbeitung der Fläche können jedoch temporäre Kleingewässer entstehen, die den Bedürfnissen der *Gelbbauchunke* entsprechen.



Abbildung 3: Fläche R3.

## 7.0 Zusammenfassendes Fazit inklusive Bewertung und weiteres Vorgehen

### Betroffenheit und Bewertung

Die insgesamt drei zu begutachtenden Flächen weisen aufgrund ihrer Struktur und der verschiedenen Lebensraumausstattung eine unterschiedliche arten- bzw. naturschutzrechtliche Wertigkeit auf (siehe Tabelle 2).

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung ist prinzipiell mit Vorkommen von Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (Zaun- und *Mauereidechse*), *Amphibien* (*Gelbbauchunke*), *Krebse* (*Steinkrebs*) sowie *Libellen* (*Helm-Azurjungfer*) zu rechnen. In den Flächen R1 und R2 können Betroffenheiten, aber auch Verletzungen von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, wobei jeweils eine unterschiedliche Zahl an Tierarten betroffenen ist. In der Fläche R3 hingegen werden Betroffenheiten und eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen (unter Berücksichtigung der *VM - Gelbbauchunke*, s.u.).

Die Bewertung erfolgt vor allem anhand der möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Gruppen und Arten. Bei einer Einteilung in einer dreistufigen Skala von geringem,

Tabelle 2: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzengruppen bzw. Tier- und Pflanzenarten in den einzelnen zu begutachtenden Flächen. hK - hohes Konfliktpotential, mK - mittleres Konfliktpotential und gK - geringes Konfliktpotential.

Fläche	R1	R2	R3
<b>artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten</b>			
<b>Vögel u.a.</b>			
Blaumeise	+	--	--
Kohlmeise	+	--	--
Klappergrasmücke	+	--	--
Grauschnäpper	+	--	--
Grünfink	+	--	--
weitere Gehölzbrüter	+	--	--
Haussperling	+	--	--
Mehlschwalbe	+	--	--
Rauchschwalbe	+	--	--
Bachstelze	+	--	--
weitere Arten	+	--	--
<b>Säugetiere</b>			
Fledermäuse	+	--	--
Haselmaus	--	--	--
übrige Säugetierarten	--	--	--
<b>Reptilien</b>			
Zauneidechse	+	(+)	--
Mauereidechse	+	(+)	--
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
<b>Amphibien</b>			
Gelbbauchunke	+	(+)	+
übrige Amphibienarten	--	--	--
<b>Fische / Rundmäuler</b>	--	--	--
<b>Muscheln</b>	--	--	--
<b>Krebse</b>			
Steinkrebs	+	--	--
übrige Krebsarten	--	--	--
<b>Pseudoskorpione</b>	--	--	--
<b>Wasserschnecken</b>	--	--	--
<b>Landschnecken</b>	--	--	--
<b>Libellen</b>			
Helm-Azurjungfer	+	--	--
übrige Libellenarten	--	--	--
<b>Holzkäfer</b>	--	--	--
<b>Wasserkäfer</b>	--	--	--
<b>Schmetterlinge</b>			
Spanische Flagge	--	--	--
Großer Feuerfalter	--	--	--
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	--	--	--
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	--	--	--
übrige Falterarten	--	--	--
<b>artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose</b>			
<b>Farn- u. Blütenpflanzen</b>	--	--	--
<b>Moose</b>	--	--	--

Bewertung	R1	R2	R3
	mK	gK*	gK

\*: siehe Text

mittlerem und hohen artenschutz- und naturschutzrechtlichem Konfliktpotential ist für die Fläche R1 aufgrund eines möglichen Vorkommens von planungsrelevanten *Vogel*-Arten, *Fledermäusen*, *Mauer*- und *Zauneidechse*, *Gelbbauchunke* sowie *Steinkrebs* und *Helm-Azurjungfer* bereits von einem mindestens mittleren Konfliktpotential auszugehen. Bei der Fläche R2 ist prinzipiell aufgrund möglicher Populationen von *Mauer*- und *Zauneidechse* sowie der *Gelbbauchunke* mit einem geringen Konfliktpotential zu rechnen (siehe Tabelle 2). Da die Fläche jedoch als Grünfläche bzw. möglicherweise auch als Ausgleichsfläche genutzt werden soll, ist bei dieser Art der Nutzung kein Konfliktpotential vorhanden.

### Weiteres Vorgehen

Eine Ausweisung der untersuchten Flächen in der Änderung des FNP des Gemeindeverwaltungverbands Oberes Renchtal ist grundsätzlich aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich, da nach derzeitigem Kenntnisstand durch Berücksichtigung und vollständige Umsetzung von Maßnahmen eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert wird.

Für die Fläche R1 ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen für verschiedene Tierarten erforderlich (Tabelle 2). Dabei ist auch auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten zu achten.

Für die Fläche R2 ist aufgrund der geplanten Nutzung als Grünfläche keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Sollte jedoch eine Nutzungsänderung geplant sein, ist eine erneute artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich.

Zudem sind die möglicherweise betroffenen Schutzgebiete bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. In der Nähe der Flächen erstrecken sich drei geschützte Biotope, zudem beginnt in 220 bis 320 Metern Entfernung ein FFH-Gebiet. Aufgrund der Entfernung, der dazwischen liegenden B 28 sowie von Gehölzen / Waldbereiche und teilweise Siedlungsflächen sind Auswirkungen weitestgehend auszuschließen. Daher sind FFH-Verträglichkeits-Vorprüfungen nicht erforderlich.

Für die Flächen R1 und R3 ist die nachfolgende *Vermeidungsmaßnahme* zu berücksichtigen, wodurch Betroffenheiten bei der *Gelbbauchunke* bereits ausgeschlossen werden:

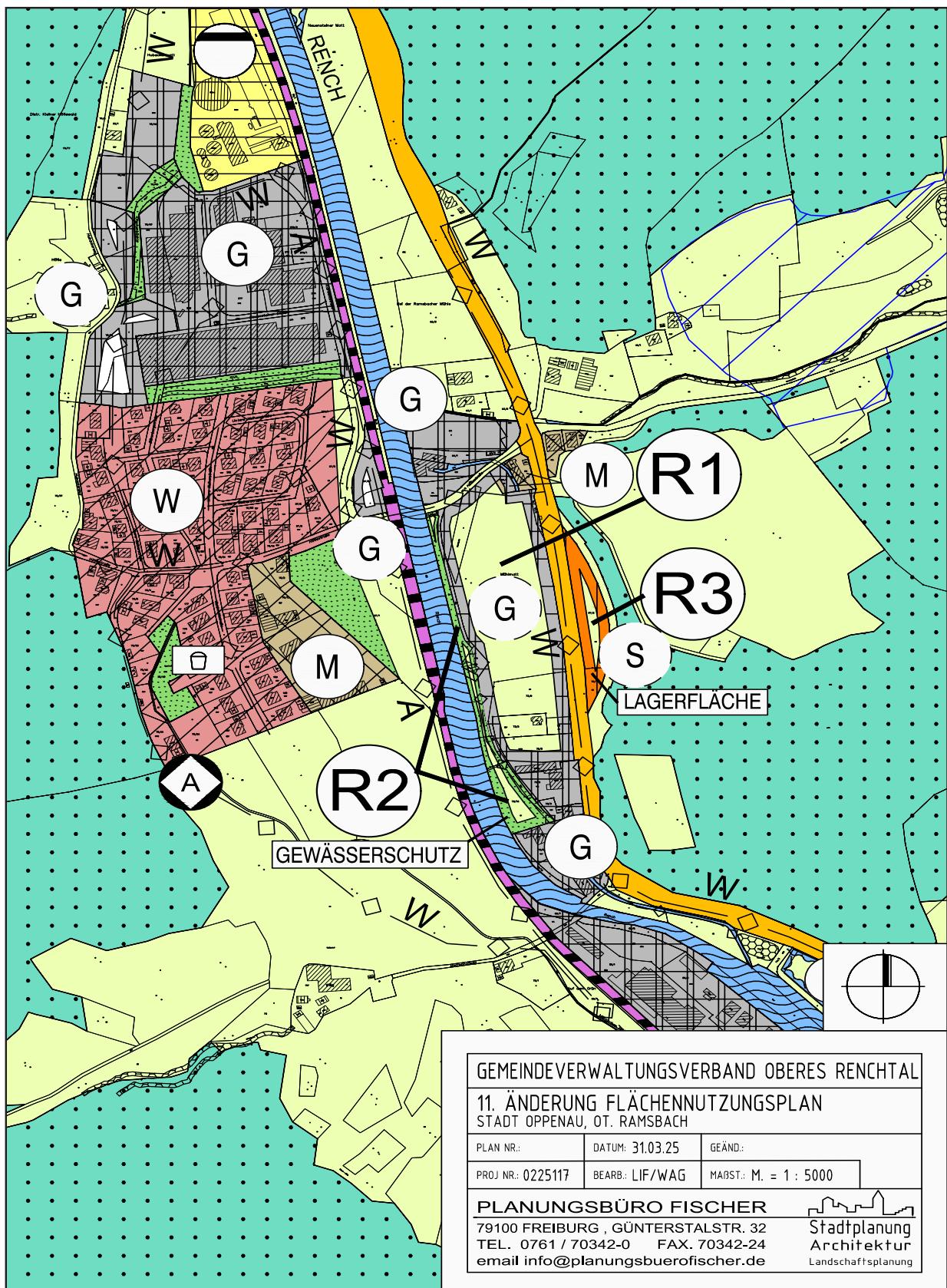
### VM - *Gelbbauchunke*

Die Bauzeit wird wahrscheinlich auch während der Fortpflanzungszeit der *Gelbbauchunke* von April bis August stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer in diesem Zeitraum umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Gelbbauchunkens* ansiedeln und laichen können.

## 8.0 Literatur und Quellen

- FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Arten- schutz 11.
- LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUD- FELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

## 9.0 Anhang



Karte 1: Lage der Flächen R1 bis R3 in Ramsbach.